

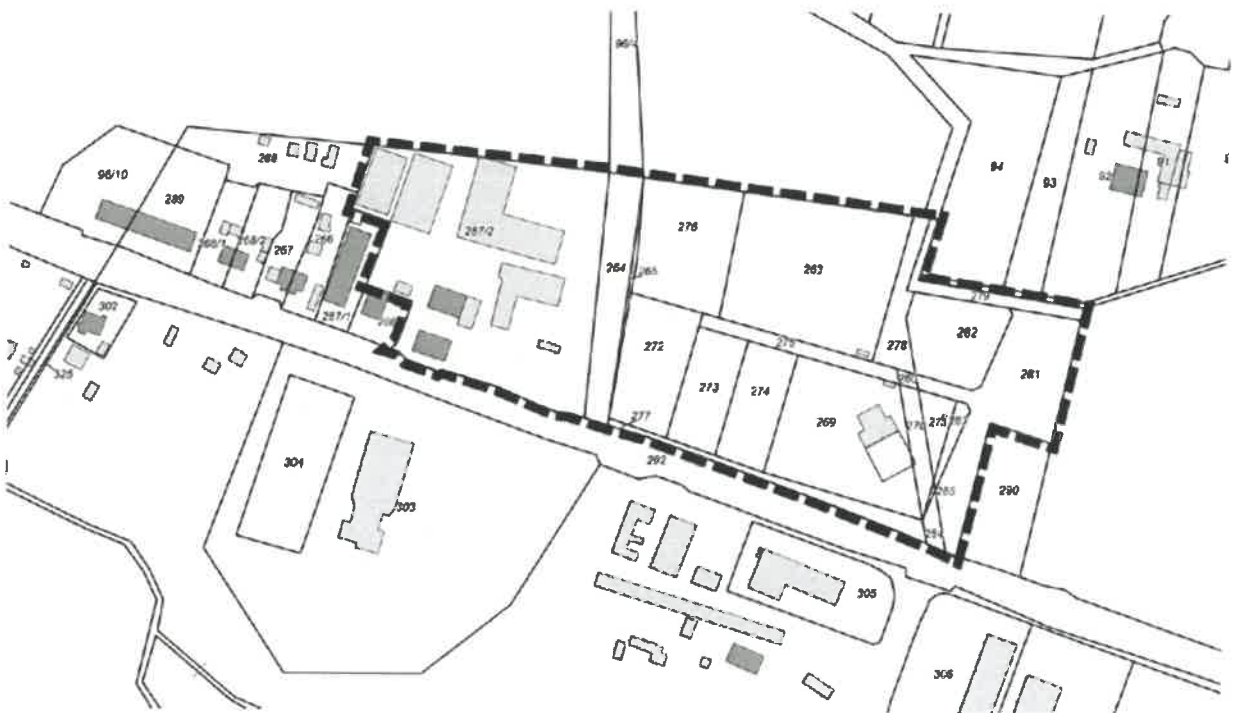
## Amtliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 8 der Stadt Schwaan „An den Kuhbergtannen“

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)  
Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften

Der Stadtvertreter der Stadt Schwaan haben in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.04.2022 den Bebauungsplan Nr. 8 und die örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 ergibt sich aus dem abgedruckten Lageplan.



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Flächennutzungsplan von 2014 wurde im Zuge des Planaufstellungsverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert und die Bekanntmachung des Wirksamwerdens der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte am 19.09.2022.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 8 und die Begründung dazu sowie die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Amt Schwaan, Pferdemarkt 2, im Fachbereich Bau- und Liegenschaften in 18258 Schwaan, während der Dienstzeiten:

Dienstag 8.00 – 12 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 – 12 Uhr und 13.00 – 14.00 Uhr

und nach Vereinbarung einsehen. Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter die Adresse [www.schwaan.de](http://www.schwaan.de) eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwaan geltend gemacht worden ist.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, können gemäß § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Schwaan geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Schwaan, den 15.09.2022



  
Mathias Schauer, Bürgermeister